



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 31. März 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-033](#)
Titel: **Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut

Vom 31. März 2011

1. Ausgangslage

Die Finanz- und Kirchendirektion wirkt als «Dienstleistungsbetrieb» für die evangelisch-reformierte Kirche Basellands. Sie unterstützt die Kirche bei der Regelung von Anliegen und Problemen.

§ 7 Absatz 1 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut beschreibt die Gebäude und Areale, welche die Stiftung Kirchengut den Kirchgemeinden zur Verfügung stellt. Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis der Unterhalt und der Betrieb des Bodens, die sowohl durch die Einwohnergemeinden (für das Begräbniswesen) als auch durch die Kirchgemeinden (für kirchliche Zwecke) genutzt werden, unterschiedlich gehandhabt werden. Die von den Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden diesbezüglich geübte Praxis ist im geltenden Dekret nicht abgebildet. Es besteht weder eine einheitliche Regelung noch eine Pflicht zu einer Regelung untereinander.

Das Dekret soll daher um eine Bestimmung ergänzt werden, welche die bisher geübte Praxis, wonach die Einwohner- und die Kirchgemeinde differenzierte Vereinbarungen treffen, abbildet. In einem neuen § 26a wird festgehalten, dass die Einwohner- und die Kirchgemeinde die Benützung, den Unterhalt und die Abgeltung des gemeinsam genutzten Bodens untereinander regeln.

Den Einwohner- und den Kirchgemeinden wie auch dem Kanton entstehen durch die Einführung der Regelungspflicht keine zusätzlichen Kosten.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. März 2011 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Daniel Schwörer, FKD, Leiter der Stabsstelle Gemeinden.

3. Allgemeine Würdigung

Eintreten auf die Vorlage war in der Finanzkommission unbestritten, und die vorgeschlagenen Änderungen fanden Zustimmung.

Der Änderungsentwurf umfasst nur neue oder geänderte Bestimmungen; die geltenden Bestimmungen werden nicht abgebildet. Dies ist gesetzesänderungstech-

nisch zwar so üblich und korrekt, warf in der Finanzkommission aber verschiedene Verständnisfragen auf. Die Finanzkommission beschloss daher, diesem Bericht eine Synopsis beizulegen, welche nicht lediglich die geänderten Paragraphen umfasst, sondern das vollständige Recht, wie es nachgeführt in der Gesetzessammlung erscheinen wird.

4. Detailberatung

§ 26 Titel sowie Absätze 1 und 2

Die Finanzkommission war der Meinung, dass die für Absatz 2 gewählte Formulierung «Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln ... direkt» sprachlich unvollständig sei. Im Sinne einer Präzisierung schlug sie vor, «direkt» durch «untereinander» zu ersetzen.

Mit dieser geringfügigen Änderung wurde die Dekretsänderung befürwortet.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, der Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut zuzustimmen.

Binningen, den 31. März 2011

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Synopsis
- Änderungsentwurf Dekret (*in der von der Finanzkommission abgeänderten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung*)

Synopsis

Bisheriges Recht	Neues Recht <i>(dargestellt in der Form des nachgeführten Dekrets)</i>
<p>§ 26 Gebäude und Gebäudeteile der Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, ein angemessenes Entgelt.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung und das Entgelt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>³ Können sich die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.</p>	<p>§ 26 Leistungen der Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung untereinander.</p> <p>³ Können sich die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.</p>
	<p>§ 26a Leistungen der Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde entrichtet der Einwohnergemeinde für den Boden, der dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt ist und der zugleich dem Zugang zu den Gebäuden und Gebäudeteilen der Kirchgemeinde dient, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.</p> <p>² Die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung untereinander.</p> <p>³ Können sich die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.</p>

Dekret über die Stiftung Kirchengut

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2006¹ über die Stiftung Kirchengut wird wie folgt geändert:

§ 26 Titel sowie Absätze 1 und 2

Leistungen der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.

² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung untereinander.

§ 26a Leistungen der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde entrichtet der Einwohnergemeinde für den Boden, der dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt ist und der zugleich dem Zugang zu den Gebäuden und Gebäudeteilen der Kirchgemeinde dient, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.

² Die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung untereinander.

³ Können sich die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ GS 35.0989, SGS 191.2